

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens

D&R Best-of-Two Classic

Die HANSAINVEST ändert die Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens „D&R Best-of-Two Classic“ (nachfolgend „das Sondervermögen“) wie folgt:

Die jeweiligen Anlagegrenzen in § 2 Abs. 5 (Erwerb von Aktienfondsanteilen), Abs. 6 (Erwerb von Rentenfondsanteilen) und Abs. 7 (Erwerb von Geldmarktfondsanteilen) der Besonderen Vertragsbedingungen reduzieren sich von 100% auf 10%. Des Weiteren wird in § 2 Abs. 8 der Besonderen Vertragsbedingungen eine zusätzliche Anlagegrenze eingefügt, wonach die Gesellschaft insgesamt maximal bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- und ausländischen Investmentvermögen in Ausübung der Absätze 5 bis 7 anlegen darf.

Hintergrund der Änderungen ist, dass das Sondervermögen künftig als Zielfonds geeignet, dass heißt für Dachfonds erwerbbar sein soll. Dachfonds sind Investmentfonds, die in Anteile an anderen Investmentfonds (Zielfonds) anlegen. Ein Dachfonds darf nur in solche Zielfonds investieren, die ihrerseits lediglich bis zu 10 % ihres Wertes in Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen investieren dürfen.

Die Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen wurde mit Schreiben vom 23. August 2011 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und tritt mit Wirkung zum 15. Dezember 2011 in Kraft.

Den Anlegern steht es frei, ihr Anteile kostenlos zurückzugeben.

Nachstehend finden Sie die geänderten Passagen der Besonderen Vertragsbedingungen abgedruckt.

Hamburg, den 31. August 2011

Die Geschäftsleitung

„Besondere Vertragsbedingungen

[...]

§ 2 Anlagegrenzen

[...]

5. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gemäß § 1 Nr. 1 und 7 anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.
6. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwie-

gend in Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 2 und 7 anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

7. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und 7 anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.
8. Die Gesellschaft darf in Ausübung der vorstehenden Absätze 5 bis 7 insgesamt maximal bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.

[...]